

**Beschluss (1/2012) vom 05.11.2012
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV
vom 23. Mai 2012**

betr.: Veranstaltung der Losbrieflotterie „diridari“ (Lotto Bayern)

Die von der verfahrensführenden Behörde aus Bayern eingereichten Unterlagen werden ausführlich erörtert.

Danach wird folgender **Beschluss** (6:0:0) gefasst:

Der Fachbeirat sieht bei diesem neuen Glücksspielangebot keinen Widerspruch zu den Zielen des § 1 GlüStV und empfiehlt der verfahrensführenden Behörde eine Erlaubniserteilung.

Begründung:

Eine besondere Gefährdung der Bevölkerung ist nicht zu befürchten.